

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
**sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
**zur 5. Änderung des Bebauungsplanes C 3 der Stadt Wiesmoor**

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Stadt Wiesmoor:

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
1.	Avacon Netz GmbH	03.05.2022	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.05.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze nach §18a Luftverkehrsgesetz sowie im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Brockzetel. Bereits ab ca. 20 m üNN ragen Hindernisse in die Radarerfassung der LV-Radaranlage herein. Solange bauliche Anlagen eine Höhe von 20m üNN nicht überschreiten wird dem Vorhaben zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Belange der Bundeswehr werden im Rahmen späterer Baugenehmigungsverfahren beachtet.
3.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	03.05.2022	Unsererseits bestehen keine Bedenken.	-
4.	Entwässerungsverband Aurich	05.05.2022	Die Belange und der Aufgabenbereich des Entwässerungsverbandes Aurich werden von der 5. Änderung des B-Planes C 3 "Ottermeer" nicht berührt.	-
5.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	06.05.2022	Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: - In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawan-	Gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Aurich wird die Stadt Wiesmoor zeitnah ein skizziertes Entwässe-

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>del und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.</p> <p>- In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasservorsorge zu treffen.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>rungskonzept bei der unteren Wasserbehörde vorgelegen.</p> <p>In Kapitel 9 Nr. 11 der Begründung zum Bebauungsplan sind Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasservorsorge aufgeführt.</p> <p>-</p>
6.	TenneT TSO GmbH	06.05.2022	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	-
7.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V.	09.05.2022	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen o. g. Bauleitplanung keinerlei Bedenken.	-
8.	Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	09.05.2022	Verbandsseitig werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken erhoben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	-
9.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	12.05.2022	<p>Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Bundesstraße 436 (B 436), deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt. Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wirken Verkehrslärmimmissionen der B 436 auf den Geltungsbereich ein. Zu diesen Immissionen wurden in den uns übersandten Unterlagen keine Aussagen getroffen. Insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von „Betriebsleiter- und Hausmeisterwohnen“ im SO 2 weise ich darauf hin, dass der Straßenbaulastträger der B 436 von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die auf die o. a. Bauleitplanung zurückzuführen sind, freizustellen ist.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Baugrenze im Sondergebiet SO 2 verläuft parallel zur Bundesstraße B 436 in einer Entfernung von 39 m. In diesem Abstandsbereich ist nicht mit einer Überschreitung der zulässigen Lärm - Orientierungswerte gemäß der DIN 18005-1 für Tages- und Nachtzeit zu rechnen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
10.	Ostfriesische Landschaft	12.05.2022	<p>Gegen die 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), Q 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11.	Sielacht Stickhausen	13.05.2022	<p>Das Planungsgebiet für den Bebauungsplan C 3 - „Ottermeer“ liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen. Sollten Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Sielacht Stickhausen liegen, wird auf die satzungsgemäße Abstandsregelung der Sielacht Stickhausen hingewiesen. Von einer weiteren Beteiligung zu diesem Vorhaben bitten wir abzusehen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	17.05.2022	<p>Zu dem oben genannten Bauleitplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p>	-
13.	Niedersächsische Landesforsten	02.06.2022	<p>Ich habe den Vorgang anhand der öffentlich ausgelegten Unterlagen und eines Luftbildes geprüft. Ebenso hatten wir einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin am 01.06.2022. Aus den daraus gewonnenen Feststellungen ergibt sich folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Die o.g. Änderung des Bebauungsplanes sieht vor, im Nordwesten des Flurstückes 16/17/24 eine Teilfläche als „Private Grünfläche“ festzusetzen. Diese Teilfläche ist ebenso, wie die angrenzende</p>	Die Gehölzfläche auf dem Flurstück 16/17/24, angrenzend an das SO 2, wird weiterhin als „Fläche für die Er-

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>Teilfläche des Flurstücks 16/17/25 (Südosten) mit Gehölzen bestockt. Auf Grund des Zuschnitts und der Gesamtgröße über beide Flurstücke hinweg (mittleres Baumholz auf ca. 1.400 qm) ist die Gesamtfläche als Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einzuordnen. Es wird daher empfohlen, bei der 5. Änderung des Bebauungsplanes C 3 die Teilfläche auf dem Flurstück 16/17/24 als Wald festzusetzen.</p> <p>Die Planfläche im Nordwesten des Flurstücks 16/17/25 wird als „Sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen. Sowohl auf dem Luftbild als auch bei der Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass eine Teilfläche im Südosten derzeit als Lagerplatz für verschiedene Mineralböden genutzt wird. Dieser Lagerplatz ist (außer nach dem im Nordosten angrenzenden Sportplatz stockt auf ganzer Fläche Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf. Sie teilten mir bei dem Ortstermin mündlich mit, dass der jetzige Entwurf des Bebauungsplanes noch geändert und diese Waldfläche nicht überplant werden soll und somit keine Änderung der Nutzungsart vorgesehen ist. Insofern empfehle ich ebenso, auch diese Teilfläche bei der 5. Änderung des Bebauungsplanes C 3 als Wald festzusetzen.</p>	<p>haltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt, da die Fläche aufgrund ihrer Größe nicht als Wald definiert wird. Dieses Vorgehen wurde mit dem Landkreis Aurich während eines Ortstermins am 15.06.2022 sowie mit dem Vertreter der Nds. Landesforsten telefonisch am 20.06.2022 abgestimmt.</p> <p>Im nördlichen Teil auf dem Flurstück 16/17/25 wurde der Bebauungsplan angepasst. Der nordwestliche Bereich wurde auf einer Fläche von 2.665 m<sup>2</sup> als „Fläche für den Wald“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt. Ein Streifen von 5 – 10 m Breite um das SO 1-Gebiet wurde als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt.</p>
14.	Vodafone Deutschland GmbH	03.06.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	-
15.	Landkreis Aurich	07.06.2022	<p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:  <u>Raumordnersiche Bedenken:</u>  Das Ziel des RROP 100 m Abstand zu Waldflächen einzuhalten ist hier nicht einschlägig, da es sich um eine Planung nach § 13a BauGB handelt. Gem. Begründung des RROP S.103 ist das Ziel in</p>	Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wurde in Kapitel 6.1 entsprechend ergänzt.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>solchen Fällen nicht anzuwenden. Eine solche Ausnahmeregelung besteht für den Grundsatz des LROP Kap. 3.2.1 Ziff. 03 Satz 2 jedoch nicht, sodass dieser Belang in die Abwägung einzustellen ist.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass der Bundesraumordnungsplan-Hochwasserschutz als raumordnerische Planvorgabe zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen ist (Grundsätze). So ist die als Zielvorgabe festgelegte Risikoprüfung gem. BRPH Kap. I.1.1 noch zu ergänzen.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Bedenken:</u>  Durch die angestrebten Änderungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kommt es zur Beseitigung von Gehölz- und Waldstrukturen mit potentiellm Habitat-Charakter. Abhängig von der lokalen Ausprägung kann eine Betroffenheit von gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen nicht ausgeschlossen werden. Die begleitend zum Planentwurf vorliegende Begründung zum Bauleitplanverfahren (verkürztes Verfahren gem. § 13a BauGB) ist zu vervollständigen und um die von mir im Folgenden benannten fachlichen Aspekte zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplan C3 „Ottermeer“, Änderung Nr. 5. ist eine fachliche Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange in Form einer strategischen artenschutzrechtliche Prüfung (saP bzw. eine Potentialanalyse) für die Artengruppen Avifauna, Fledermäuse, Amphibien durchzuführen bzw. zu erstellen.</li> <li>2. Waldrechtlicher Belange sind zu berücksichtigen. (Details hierzu sind der waldbehördlichen Stellungnahme zu entnehmen.)</li> </ol> <p><u>Waldrechtliche Bedenken:</u>  Durch die Ausweisung der Sonderfläche SO1 Jugendplatz wird eine im fachlichen und rechtlichen Sinne als Wald zu definierende Fläche mit einer Größe von ca. 6.000 m<sup>2</sup> beeinträchtigt/beseitigt. Die damit verbunden Eingriffe erzeugen den Bedarf für ein walddrechtliches Verfahren zur Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG. Eine Umnutzung der Fläche im derzeitigen Zustand ist rechtlich nicht zulässig. Die Belange des Waldrechtes werden in der eingereichten Begründung zum Bauleitplanverfahren (verkürztes Verfah-</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Aussagen zum Hochwasserschutz wurden in Kapitel 6.3 der Begründung zum Bebauungsplan neu aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzungen wurden geändert. Es werden keine Gehölz- und Waldstrukturen beseitigt, der Baumbestand wird zum Erhalt festgesetzt. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht betroffen. Insofern ist eine fachliche Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Aufgrund der geänderten Festsetzungen werden keine Waldflächen beeinträchtigt oder beseitigt. Die innerhalb des nördlichen Geltungsbereichs vorhandenen Waldflächen werden durch entsprechende Festsetzung im Bestand geschützt.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>ren gem. § 13a BauGB) nicht thematisiert. Für die Fortführung des Bauleitplanverfahrens sind die waldrechtlichen Belange aufzuführen und fachlich hinreichend zu berücksichtigen.</p> <p><u>Wasser- und Deichrechtliche Bedenken:</u>  Aktuell wurde keine Einleitungserlaubnis für das besagte B-Plan-Gebiet erteilt. Aufgrund der stetigen Anpassungen und der fortschreitenden Versiegelung im Gebiet, ist der unteren Wasserbehörde ein Oberflächenentwässerungskonzept für die Planänderungen (1-5) vorzulegen. Weiterhin ist die Erlaubnis der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer II. ggf. den Spetzerfehnnkanal Nr. 177c-2 zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einleitung in den ausgewiesenen Badesee „Ottermeer“ nicht erfolgen darf. Als Bestandteil des Antrages ist ein Nachweis über die hydraulische Belastbarkeit der bestehenden Oberflächenentwässerungsanlagen zu führen. Ein Plan mit vorhandenen bzw. beabsichtigten Vorflutwegen, bis zur Einleitung ins Gewässer II. Ordnung, ist als Bestandteil der Planungsunterlagen ebenfalls vorzulegen.</p> <p><u>Abfallrechtliche- und Bodenschutzfachliche Belange:</u>  Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Die Böden im Plangebiet weisen außerdem eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die</p>	<p>Gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Aurich wird die Stadt Wiesmoor zeitnah ein skizziertes Entwässerungskonzept bei der unteren Wasserbehörde vorlegen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p><u>Folgende Hinweise sind zu beachten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</li> <li>2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</li> <li>3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</li> <li>4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</li> <li>5. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert &gt; Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p> <p>Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden. Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Genehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m<sup>2</sup> Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzes sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten. Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlo- sigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditieren Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p>	



Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
16.	OOWV	08.06.2022	<p>Wir nehmen zu der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung: Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die vorhandenen bzw. angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel. 04948 – 9180111, in der Örtlichkeit an.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
17.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	09.06.2022	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><u>Boden</u></p> <p>Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Aus bodeschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung ge-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>schützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p><u>Hinweise</u>          Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur 5. Änderung des Bebauungsplanes C 3 der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

**Von der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

Bei Personen der betroffenen Öffentlichkeit, die sich zur 5. Änderung des Bebauungsplanes C 3 der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.